

Complianceklauseln Vertrieb & Handel

1. Geltungsbereich.....	1
2. Ethikrichtlinie / Lieferantencharta und UN Global Compact.....	1
3. Anti-Korruptions-/ Compliance-Klausel.....	2
4. Interessenkonflikt.....	2
5. Sanktionen.....	3
6. Exportkontrolle.....	3
7. Datenschutz.....	4
8. Keine Haftungsbegrenzungen für Compliance- und Datenschutzverstöße.....	5

1. **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser “Complianceklauseln Vertrieb & Handel” (nachfolgend “Complianceklauseln”) bilden die für Vertriebs- und Handelsverträge der Stadtwerke Weißwasser GmbH (nachfolgend “Lieferant” genannt) aufgestellten Anforderungen ab und gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Vertragspartner (nachfolgend “Kunde” genannt) und gehen den sonst zwischen den Parteien geltenden vertraglichen Bestimmungen vor, sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist.

2. **Ethikrichtlinie / Lieferantencharta und UN Global Compact**

(1) Der Lieferant ist eine zum internationalen Veolia-Konzern gehörende Gesellschaft. Für diesen ist die Einhaltung von Compliance-Regelungen von besonderer Bedeutung. Der Kunde verpflichtet sich daher, die Anforderungen aus dem Verhaltenskodex und der Ethikrichtlinie des Lieferanten (abrufbar unter: <https://www.veolia.de/veolia-deutschland-compliance>) einzuhalten.

(2) Veolia nimmt außerdem an der strategischen Initiative für Unternehmen „United Nations Global Compact“ teil. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeit und Strategien an 10 universell anerkannten Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten (abrufbar unter: <https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles#>). Der Kunde ist verpflichtet, diese Prinzipien zu beachten.

3. **Anti-Korruptions-/ Compliance-Klausel**

(1) Die Parteien verpflichten sich hiermit zur strikten Einhaltung aller geltenden Vorschriften zur Geschäftsethik, einschließlich der Vorschriften zum Verbot der Bestechung öffentlicher oder privater Amtsträger, der Vorteilsgewährung bzw. der Einflussnahme auf Amtsträger, einschließlich des französischen Antikorruptionsgesetzes „Sapin II“ vom 9. Dezember 2016, des deutschen Strafgesetzbuches sowie des deutschen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Geldwäschegesetzes.

(2) Die Parteien verpflichten sich, alle notwendigen und angemessenen Richtlinien und Maßnahmen zur Korruptionsprävention einzuführen und umzusetzen.

(3) Sollte der Kunde während der Vertragslaufzeit zu irgendeinem Zeitpunkt den begründeten

Verdacht über das Vorliegen eines Verstoßes gegen diese Klausel haben oder von einem solchen Verstoß Kenntnis erlangen, verpflichtet er sich, den Lieferant unverzüglich in Textform darüber zu informieren und ihm mitzuteilen, welche Maßnahmen er deswegen zu ergreifen beabsichtigt. Er verpflichtet sich auch, umgehend auf jede Anfrage des Lieferanten nach Informationen hierzu zu reagieren und die angeforderten Informationen im erforderlichen Umfang bereitzustellen.

(4) Wenn der Lieferant begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass gegen diese Klausel verstoßen wurde, kann der Lieferant durch einfache Benachrichtigung in Textform und ohne weitere Vorankündigung die Erfüllung dieser Vereinbarung für die zur Überprüfung der Situation erforderliche Zeit aussetzen, ohne dass eine eigene Haftung oder eine Verpflichtung gegenüber dem Kunde entsteht. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die erforderlichen Überprüfungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit durchzuführen.

(5) Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Klausel kann der Lieferant den Vertrag fristlos und ohne Haftung kündigen.

(6) Die Einhaltung dieser Klausel ist eine der wesentlichen Vertragspflichten dieser Vereinbarung.

4. Interessenkonflikt

(1) Der Kunde erklärt, dass er angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um gemäß den guten beruflichen Praktiken Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern und gegebenenfalls zu lösen, insbesondere solche, die aus den ihm direkt oder indirekt zustehenden Vermögens-, beruflichen oder moralischen Interessen entstehen könnten. Der Kunde erklärt, dass nach seinem Wissen und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages die Entgegennahme der Leistungen kein Risiko eines Interessenkonflikts für den Lieferant, seine verbundenen Unternehmen oder für Dritte darstellt.

(2) Sollte der Kunde während der Vertragslaufzeit zu irgendeinem Zeitpunkt über das Vorliegen eines Interessenkonflikts informiert werden oder sonst erfahren, verpflichtet er sich, den Lieferant unverzüglich in Textform darüber zu informieren und ihm mitzuteilen, welche Maßnahmen er für die Lösung und Beseitigung des Konflikts zu ergreifen beabsichtigt. Er verpflichtet sich auch, umgehend auf jede Anfrage des Lieferanten nach Informationen zu diesem Punkt zu reagieren und die angeforderten Informationen im erforderlichen Umfang bereitzustellen.

(3) Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Klausel kann der Lieferant den Vertrag fristlos und ohne Haftung kündigen.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, gegebenenfalls alle aus dieser Klausel resultierenden Verpflichtungen sowohl gegenüber seiner Geschäftsführung als auch gegenüber seinen Mitarbeitern und Dritten, die an der Durchführung dieses Vertrags beteiligt sind, umzusetzen.

(5) Die Einhaltung dieser Klausel ist eine der wesentlichen Vertragspflichten dieser Vereinbarung.

5. Sanktionen

(1) Unter Sanktionen versteht man die internationalen wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen (d.h. Handelsembargos, Vermögenssperren und andere ähnliche Beschränkungen für Geschäfte mit einem Land, Territorium oder einer Person), die von einer der Sanktionsbehörden verhängt, erlassen oder durchgesetzt werden. Zur Vermeidung von Zweifeln, (i) werden "internationale wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen" keine Strafen oder Beschränkungen in Bezug auf Steuern, Kartellrecht,

Korruptionsbekämpfung oder Geldwäsche einschließen und (ii) bezieht sich "verhängt" oder "durchgesetzt" auf eine endgültige Verordnung, Anordnung, Urteil oder Vergabe, je nachdem, die von einer der Sanktionsbehörden erlassen wurde.

(2) Die Parteien und nach ihrem Wissen alle ihre Organe führen ihre Aktivitäten in einer Weise durch, die die Parteien als in allen wesentlichen Punkten konform mit jedem Gesetz oder endgültigen Regelung, die Gesetzeskraft hat und auf sie anwendbar ist und die Sanktionen erlassen, betrachten.

(3) Die Parteien verpflichten sich hiermit, alle notwendigen und angemessenen Richtlinien zur Einhaltung der Sanktionsgesetze und -vorschriften zu erlassen und umzusetzen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die von diesen Behörden durchgesetzten Sanktionen.

(4) Die Parteien erkennen an, dass nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage angemessener Sorgfalt jede Leistung, Komponente und jeder Betrag, der aus dieser Vereinbarung entsteht, weder direkt noch indirekt, mit Einheiten oder natürlichen Personen in Kuba, Iran, Nordkorea und Sudan in Verbindung steht.

(5) Wenn eine der Parteien begründeten Anlass zur Annahme hat, dass diese Klausel verletzt wurde, kann die andere Partei die Erfüllung dieser Vereinbarung durch Benachrichtigung in Textform und ohne weitere Vorankündigung für die zur Überprüfung der Situation notwendige Zeit mit sofortiger Wirkung aussetzen, ohne eigene Haftung zu übernehmen oder eine Verpflichtung gegenüber der jeweils anderen Partei einzugehen. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die notwendigen Überprüfungen in gutem Glauben und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der jeweils anderen Partei durchzuführen.

(6) Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes kann eine Partei die Vereinbarung ohne Vorankündigung und ohne Haftung kündigen.

6. Exportkontrolle

(1) Jede Partei wird die Exportkontroll- und Importgesetze der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und aller relevanten Rechtsordnungen, die auf ihre jeweiligen, durch diese Vereinbarung geregelten Aktivitäten anwendbar sind (zusammenfassend "*Handelsgesetze*"), einhalten.

(2) Darüber hinaus erklären und gewährleisten die Parteien, dass:

- a. sie sich nicht in einem Land oder einer Region befinden und keine Kunde Technologie aus einem Land oder einer Region verwenden werden, die nach den Handelsgesetzen umfassenden Beschränkungen oder Embargos unterliegen (derzeit einschließlich Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die Krim, Donezk und Luhansk Regionen der Ukraine) und sie werden keine Kunde Technologie an Einzelpersonen oder Einheiten liefern, die nach den geltenden Handelsgesetzen Beschränkungen unterliegen;
- b. sie werden die Kunde Technologie nicht für das Design, die Entwicklung oder Produktion von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Raketensystemen, Weltraumstartfahrzeugen, Sounding-Raketen, unbemannten Flugzeugsystemen oder in einer anderen, durch die geltenden Handelsgesetze verbotenen Art und Weise verwenden; und
- c. Nach bestem Wissen sind sie nicht durch Handelsgesetze daran gehindert, an Transaktionen im Rahmen dieser Vereinbarung durch irgendeine Regierungsbehörde teilzunehmen.

- d. Der Lieferant wird keine Kunde Technologie direkt oder indirekt exportieren oder Produkte oder Dienstleistungen unter Verwendung der Kunde Technologie bereitstellen an:
- (i) ein Land, Ziel oder eine Person, an die die Bereitstellung solcher Kunde -Technologie oder Produkte oder Dienstleistungen mit Kunde-Technologie durch die Handelsgesetze verboten wäre; oder
 - (ii) ein Land oder Ziel, für das die Handelsgesetze Regierungslizenzen oder andere Genehmigungen erfordern, ohne zuerst solche Lizenzen oder Genehmigungen einzuholen.
- (3) Der Lieferant wird dem Kunden alle für einen etwaigen Lizenzantrag des Kunden erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Insbesondere wird der Lieferant gegebenenfalls ein Endbenutzerzertifikat bereitstellen.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten über die Laufzeit bzw. die Beendigung dieser Vereinbarung aus welchem Grund auch immer hinaus.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig auf Anfrage der jeweils anderen Partei mindestens in Textform hin bei der Einhaltung der Handelsgesetze angemessen zu unterstützen.

7. Datenschutz

- (1) Die Parteien werden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachten und einhalten. Sie werden auch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Berater oder sonstige Personen, die mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, hierauf entsprechend verpflichten.
- (2) Soweit der Kunde im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, erfolgt dies auf der Grundlage der datenschutzrechtlichen Regelungen einer gesonderten zu schließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Artikel. 28 DSGVO, welche diesem Vertrag als **Anhang beigefügt** ist und Vertragsbestandteil wird.
- (3) In Fällen, in denen die Parteien personenbezogene Daten zu gemeinsamen Zwecken verarbeiten, prüfen die Parteien, ob eine gemeinsame Verantwortung gemäß Artikel 26 DSGVO vorliegt. Sollte dies der Fall sein, schließen sie statt einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung einen Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Artikel 26 DSGVO.

8. Keine Haftungsbegrenzungen für Compliance- und Datenschutzverstöße

Etwaige zwischen den Parteien vereinbarten Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Compliance- und Datenschutzverstöße, insbesondere nicht für Verstöße gegen die Vorgaben dieser Complianceklauseln..